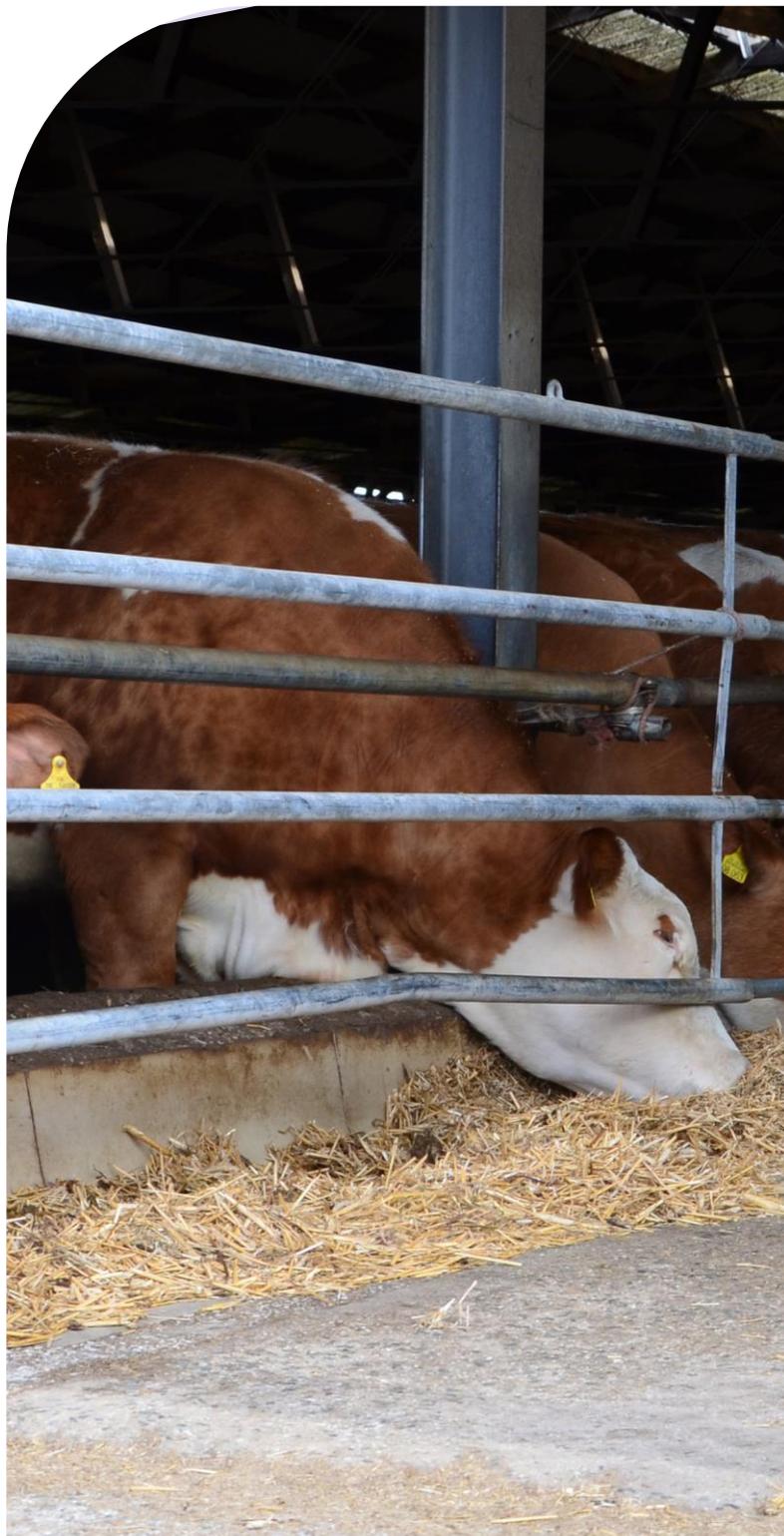


Standardinfoblatt – Anschlussförderung durch das EEG 2021



Zielgruppe

Betreiber von Neuanlagen und von Bestandsbiogasanlagen mit Auslauf der aktuellen EEG-Vergütung in den nächsten 4 Jahren

Wann finden Ausschreibungen statt

- immer zum 01.03. und 01.09. eines Jahres

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausschreibung

➤ Für Bestandsanlagen:

- Genehmigung mindestens bis Ende des 11. Jahres nach dem Gebotstermin
- Anmeldung der Anlage im Marktstammdatenregister
- Nachweis des Umweltgutachters über die Eignung der Anlage für den bedarfsorientierten Betrieb, welcher dem Netzbetreiber vor der Ummeldung der Anlage in die neue Vergütung vorzulegen ist.

➤ Für Neuanlagen:

- mindestens 150 kWel Leistung
- Anlage darf zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung noch nicht in Betrieb genommen worden sein
- BlmschG- oder Bau-Genehmigung muss drei Wochen vor dem Gebotstermin erteilt worden sein
- Anlage muss drei Wochen vor dem Gebotstermin an das Marktstammdatenregister gemeldet worden sein

Eigenstrom und EEG?

Eine Inanspruchnahme der EEG-Vergütung mit gleichzeitiger Eigenstromversorgung ist rechtlich nicht gestattet.

Zuschlagsverfahren ab 2022

- Bundesnetzagentur legt ausgeschriebene Gebotsmenge fest (abhängig von Zuschlagsmenge von vor drei Jahren)
- Verfahren bei einer höheren eingereichten Gebotsmenge als der ausgeschriebenen Gebotsmenge:
 1. Bundesnetzagentur erteilt für 50% des Ausschreibungsvolumens den Geboten aus der Südregion einen Zuschlag aufsteigend vom niedrigsten Gebot
 2. Bundesnetzagentur erteilt für 50% des Ausschreibungsvolumens allen restlichen Geboten, also sämtlichen Geboten aus der Nordregion und den restlichen Geboten aus der Südregion, einen Zuschlag aufsteigend vom niedrigsten Gebot
- Verfahren bei einer geringeren eingereichten Gebotsmenge als der ausgeschriebenen Gebotsmenge:
 1. Bundesnetzagentur erteilt für 20% des Ausschreibungsvolumens den Geboten von Bestandsanlagen aus der Südregion einen Zuschlag aufsteigend vom niedrigsten Gebot
 2. Bundesnetzagentur erteilt für 20% des Ausschreibungsvolumens den Geboten von Neuanlagen aus der Südregion einen Zuschlag aufsteigend vom niedrigsten Gebot
 3. Bundesnetzagentur erteilt für 20% des Ausschreibungsvolumens aller restlichen Gebote für Bestandsanlagen, also sämtlichen Geboten für Bestandsanlagen aus der Nordregion und den restlichen Geboten für Bestandsanlagen aus der Südregion, einen Zuschlag aufsteigend vom niedrigsten Gebot
 4. Bundesnetzagentur erteilt für 20 % des Ausschreibungsvolumens aller restlichen Gebote für Bestandsanlagen und Neuanlagen, egal ob Süd- oder Nordregion, einen Zuschlag aufsteigend vom niedrigsten Gebot
 5. 20% des Ausschreibungsvolumens werden nicht bezuschlagt

Vergütung

- Wird für 45% der installierten elektrischen Leistung gezahlt
- Höchstwert für Neuanlagen: 16,40 Cent/kWh
- Höchstwert für Bestandsanlagen: 18,40 Cent/kWh
- Für Anlagen bis einschließlich 500 kWel: Bonus von 0,5 Cent/kWhel
- Jährliche Degression des Höchstwertes um 1% ab 2022
- Flexbonus in Höhe von 65 € je kW installierte elektrische Leistung, wenn noch keine Flexprämie in Anspruch genommen wurde; bei vorheriger Inanspruchnahme der Flexprämie 65 € je kW zusätzlich installierter elektrischer Leistung und 50 € für installierte Leistung aus der Flexprämie, die anteilig nach Laufzeitdauer der Flexprämienzahlung berechnet wird

Hintergrundinfo Projekt:

Im Biogasperspektivenprojekt wurden Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Biogasproduktion und seiner Co-Produkte an 15 Beispielanlagen in Thüringen untersucht. Dabei sind sowohl die Möglichkeiten der Weiternutzung der Biogasanlagen nach Auslaufen der ersten 20jährigen Vergütung betrachtet und gegenübergestellt worden. Aber auch die Anlagenoptimierung von Biogasanlagen mit fester EEG-Vergütung in den nächsten 10 Jahren konnte untersucht werden. Neben einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für jede Anlage wurde je nach Voraussetzungen individuell auf die Anlagen eingegangen. So konnten unter anderem drei Energieeffizienzberatungen, eine Ausschreibung, die Begleitung eines Biogasaufbereitungsprojektes mit Tankstelle und eine Substratumstellung durchgeführt werden. Daneben wurden über Seminare und Standardinfoblätter Informationen aus den individuellen Erfahrungen der Anlagen optimiert für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.



Sonderfall Güllekleinanlage- gesetzlich bestimmte Vergütungshöhe

- für Anlagen mit maximal 150 kW elektrischer installierter Leistung
- Bedingungen für Neu- und Bestandsanlagen:
 - Strom wird am Standort der Biogasanlage erzeugt
 - Anlage wird mit mindestens 80 % Gülle mit Ausnahme von Geflügelmist und Geflügeltrockenmist betrieben
 - Bis 99 kWel installierte Leistung Vergütung der gesamten Leistung ohne Flexzuschlag
 - Ab 101 kWel installierte Leistung Vergütung von 50 % des Stromes der installierten Leistung mit Zahlung des Flexbonus
- Vergütungshöhe:
 - für Neuanlagen: 22,23 Cent/kWh mit jährlicher Degression um 0,5% ab dem 01.07.2022
 - für Bestandsanlagen: 15,5 Cent/kWh bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 75 kWel;
7,5 Cent/kWh bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 kWel

Zusätzliche wichtige Regelungen ab Inanspruchnahme der neuen Vergütung

- Pflicht zur Direktvermarktung
- Maisdeckel (Mais und Getreidekorn) wurde für Anlagen im EEG 2021 auf 40% abgesenkt
- Bei Einsatz von geringfügigen Mengen Bioabfällen greift gesetzlich festgelegter Wert für die Vergütung für Bioabfallanlagen der in nahezu allen Fällen unter den Vergütungen aus der Ausschreibung liegen wird
- Anlagen sind verpflichtet 150 Tage gasdichte Verweilzeit nachzuweisen, es sei denn, sie setzen 100 % Gülle oder mindestens 90 % Bioabfälle in der Anlage ein
- Qualitätskriterien für die Flexibilität aller Anlagen im EEG 2021: Anlagen müssen an mindestens 4.000 Viertelstunden im Jahr mindestens 85 % der installierten Leistung abrufen

Was ist bei einer Gebotsabgabe noch zu beachten?

- Die Formblätter zur Gebotsangabe sind elektronisch, keinesfalls handschriftlich, auszufüllen.
- Erstreckt sich die Biomasseanlage über mehrere Gemarkungen, muss das zusätzliche Formblatt ausgefüllt werden.
- Ist der Bieter nicht auch der Inhaber der BImSchG- oder Bau-Genehmigung, muss das zusätzliche Formblatt ausgefüllt werden.
- Wird die Anzahlung der Sicherheit als Bürgschaft geleistet, muss das zusätzliche Formblatt ausgefüllt werden.
- Ist der Bevollmächtigte nicht auch der Bieter, muss das zusätzliche Formblatt ausgefüllt werden.
- Je Kilowatt gebotener Leistung muss eine Sicherheit von 60 € auf das Konto der Bundesnetzagentur überwiesen werden.
- Für jedes eingereichte Gebot ist eine Gebühr zu zahlen (Höhe abhängig vom Gebotsjahr; Angabe auf der Internetseite der Bundesnetzagentur nachzulesen).
- Die Unterlagen sind postalisch zu übersenden oder durch einen Boten an die Bundesnetzagentur zu überbringen.
- Das Gebotsformular ist in einem separaten verschlossenen Umschlag (Umschlag im Umschlag) den anderen Unterlagen beizufügen.